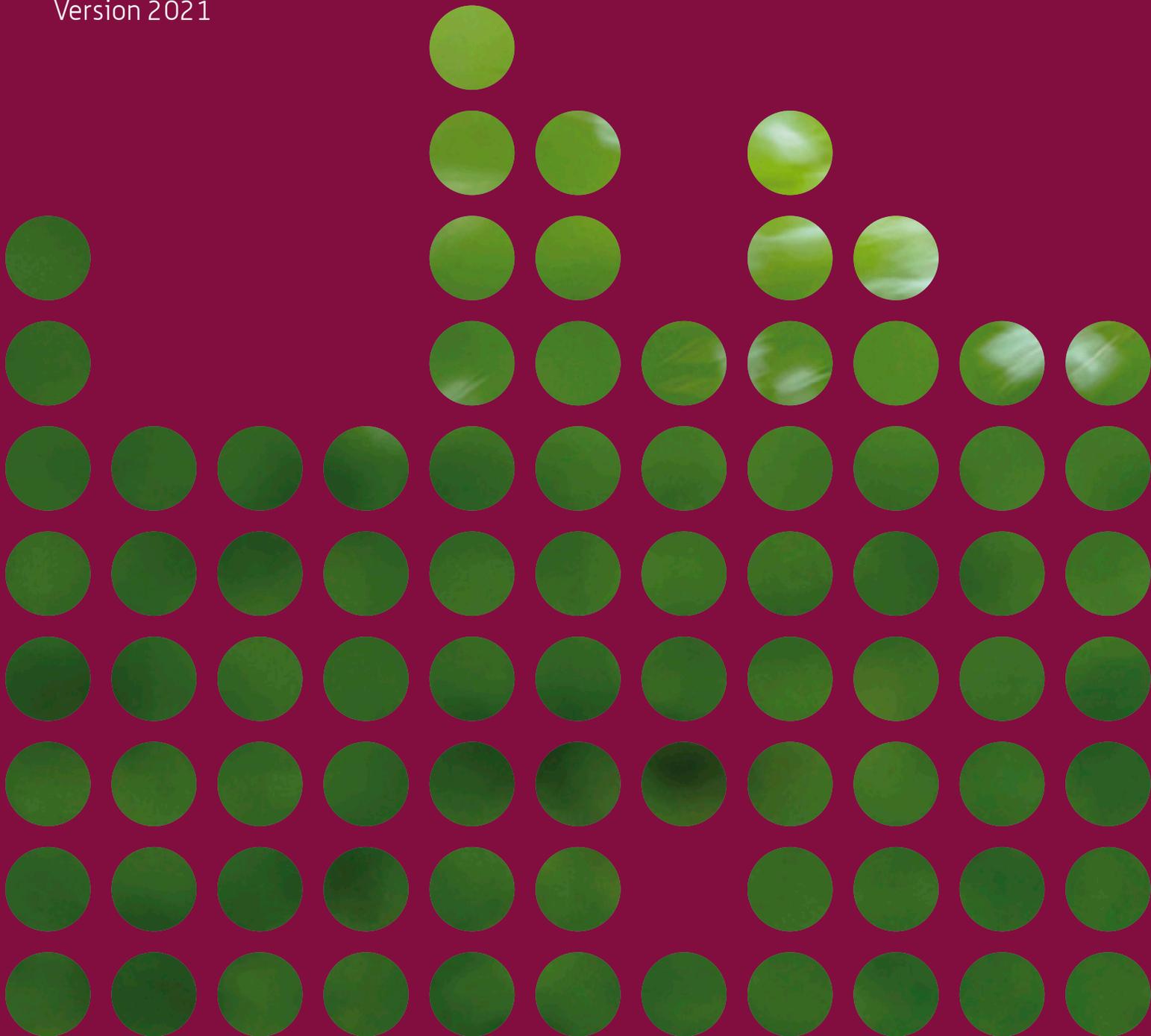


# Allgemeine einkaufsbedingungen für produkte und dienste

der ATTERO B.V. und der mit ihr liierten Gesellschaften.

Version 2021



## Allgemeines

### 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

<b>Andere Vertragspartei:</b>	Vertragliche andere Vertragspartei von Attero.
<b>Angebot:</b>	Das Schreiben, in dem eine andere Partei ein Preisangebot macht.
<b>Anfrage:</b>	Die Bitte um ein Angebot.
<b>Attero:</b>	Die Attero B.V. und die mit ihr liierten Gesellschaften, wie in Artikel 2:24b [des NL] BGB bezeichnet. Attero Standort: ein Betriebsgelände von Attero oder auch ein Standort von Attero, darunter Bürogebäude, wo Abfallstoffe be- und verarbeitet und/oder umgeladen werden.
<b>Dienst(e):</b>	Alle Arbeiten und Dienste, anders als aufgrund eines Arbeitsvertrags, die im Auftrag von Attero verrichtet werden und die Annahme von Arbeit für Attero.
<b>Lieferung:</b>	Die Inbesitzbringung einer oder mehrerer Sachen oder/und die Verrichtung von Diensten durch eine andere Vertragspartei.
<b>Mitarbeiter:</b>	Das von der anderen Vertragspartei für die Ausführung eines Auftrags einzuschaltende Personal, unter Aufsicht und Verantwortung der anderen Vertragspartei.
<b>Ortsregelung:</b>	Die an allen Standorten und Betriebsgeländen von Attero geltenden Vorschriften.
<b>Parteien:</b>	Attero und die andere Vertragspartei gemeinsam.
<b>Sachen:</b>	Alle Produkte, die Attero geliefert werden [zu liefern sind].
<b>Vertrag:</b>	Jede Rechtsbeziehung, auf die diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Attero aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Anwendung finden.

## 2. Anwendbarkeit

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf jede Anfrage, jedes Angebot und jeden Vertrag Anwendung, die/das/den Attero mit einer anderen Vertragspartei abgibt, schließt oder auch ausführt.
2. Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur möglich, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
3. Allgemeine (Einkaufs)Bedingungen der anderen Vertragspartei, unter welcher Bezeichnung auch immer, finden ausdrücklich keine Anwendung auf eine Anfrage, ein Angebot oder auch einen Vertrag mit Attero.

## 3. Zustandekommen

1. Jede von Attero abgegebene Anfrage ist ganz unverbindlich.
2. Jede Anfrage von Attero kann von Attero jederzeit geändert bzw. ergänzt werden.
3. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, gilt, dass, wenn auf eine Anfrage von Attero ein Angebot der anderen Vertragspartei folgt, dieses unwiderruflich ist und zumindest 30 Tage gilt.
4. Ein Vertrag zwischen Attero und der anderen Vertragspartei kommt einzig und allein mittels Unterzeichnung des Vertrags durch eine dazu berechtigte Person oder aber mittels des Versands des Einkaufsauftrags durch Attero oder auch mittels Anfang der Ausführung der Arbeiten zustande.
5. Soweit eine Anfrage, ein Angebot oder auch das Eingehen eines Vertrags auf elektronischem Wege erfolgt, werden diese mit schriftlichen Dokumenten gleichgesetzt.
6. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, hat der Umstand, dass die Parteien sich regelmäßig Aufträge erteilen, nie zur Folge, dass zwischen den Parteien ein Dauervertrag entsteht, der von den Parteien zu kündigen ist.

## 4. Preis

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, sind die festgelegten Preise und Tarife fest. Sie werden in Euros angegeben und sind zuzüglich MwSt.
2. Die vereinbarten Preise basieren auf Lieferung DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt und umfassen alle Kosten im Zusammenhang mit Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Vertragspartei, darunter, jedoch nicht auf diese beschränkt, die Kosten des Transports, der Verzollung, der Versicherung, Verpackung und Ausladung am Bestimmungsort, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die vereinbarten Preise und Tarife umfassen alle im Rahmen des Vertrags von der anderen Vertragspartei und Dritten auszuführenden Arbeiten, inklusive aller Nebenkosten wie Kosten von Prüfungen, Genehmigungen, Werkzeugen und Geräten. Reise- und Aufenthaltskosten werden von Attero nur erstattet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
4. Die andere Vertragspartei hat nicht das Recht, den Preis / die Preise (einseitig) zu ändern.

## 5. Eigentum und Risiko

1. Eigentum und Risiko von Sachen gehen gemäß dem Vertrag von der anderen Vertragspartei zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung/Abnahme auf Attero über. Im Falle einer Anzahlung geht das Eigentum der Sachen zu dem Zeitpunkt dieser Zahlung über; das Risiko geht gemäß dem Vertrag auf jeden Fall zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung/Abnahme über.
2. Eigentum und Risiko von Rechten gehen von der anderen Vertragspartei auf Attero zu dem Zeitpunkt über, zu dem ein unterzeichneter Vertrag zwischen der anderen Vertragspartei und Attero zustande gekommen ist.

## 6. Qualität und Garantie

1. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass die Qualität der gelieferten Sachen und geleisteten Dienste dem Vertrag oder dem entspricht, was von den gelieferten Sachen und geleisteten Diensten erwartet werden darf. Wenn eine Sache dem nicht entspricht, wird die andere Vertragspartei die Sache reparieren oder ersetzen, es sei denn, dass Attero es aufgrund der Bestimmungen in Artikel 16 Absatz 2 vorzieht, den Vertrag zu beenden.
2. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Garantiefrist für Sachen und Dienste zumindest 1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Der Ablauf der Garantiefrist lässt die Rechte, die Attero aus dem Gesetz und dem Vertrag herleiten kann, unberührt.
3. Sobald Attero der anderen Vertragspartei einen Mangel meldet, wird die andere Vertragspartei diesen Mangel auf ihre Kosten so bald wie möglich beheben. Wenn Sachen oder Teile derselben dann geändert, repariert oder ersetzt wurden, wird in Bezug auf diese Sachen oder Teile die volle Garantiefrist wieder in Kraft treten.
4. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass alle Sachen (soweit verpflichtet) mit einer CE-Markierung versehen sind und damit dem Gesetz entsprechen. Bei Maschinen, Geräten und Prozessen, bei denen chemische Grund- und/oder Hilfsstoffe benötigt sind, wird die andere Vertragspartei Attero bei der Ablieferung sogenannte Safety Data Sheets aushändigen.

## 7. Ersatzteile und Instandhaltung Sachen

1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, während einer nach geltenden Verkehrsauffassungen für die betreffende Sache angemessenen Frist Ersatzteile auf Vorrat zu halten und zu marktkonformen Bedingungen zu liefern, auch wenn die Produktion der Sache mittlerweile beendet wurde.
2. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass sie die Sache instand halten kann.

## 8. Prüfung und Annahme

1. Bei Lieferung/Abnahme von Sachen und/oder Diensten, oder eines vereinbarten Teils derselben, wird Attero gemäß einem Annahmeverfahren die Sache und/oder die Dienste prüfen, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn Sachen und/oder Dienste von Attero bei der Lieferung/Abnahme ganz oder teilweise für untauglich erklärt / abgewiesen werden, wird Attero dies der anderen Vertragspartei schriftlich melden. Diese Meldung gilt als Inverzugsetzung.

2. Attero hat das Recht, Sachen auf Rechnung der anderen Vertragspartei zu reparieren oder zu ersetzen, wenn nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei nach billigem Ermessen angenommen werden darf, dass diese nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie es sich gehört für Reparatur oder Ersatz der Sachen sorgen kann. Dies entlässt die andere Vertragspartei nicht aus ihren sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Attero kann vom Ergebnis der Rücksprache abweichen, wenn dringende Umstände dazu nötigen.
3. Im Falle der Abweisung der Sachen und/oder Dienste durch Attero während oder nach der Lieferung, gilt, dass das Eigentum und das Risiko der Sachen bei der anderen Vertragspartei geblieben sind und deshalb niemals auf Attero übergegangen sind.

## 9. Vorschriften

1. Die andere Vertragspartei wie auch ihr Personal und die von ihr eingeschalteten Dritten müssen sich, bevor die Ausführung des Vertrags angefangen wird, über die Umstände an den Standorten von Attero, wo der Dienst geleistet werden soll bzw. die Sachen geliefert werden, informieren. Dies betrifft unter anderem, aber beschränkt sich nicht auf, relevante Informationen über die Arbeitsschutzgesetzgebung, Umweltschutzgesetzgebung, Sicherheitsvorschriften, Sicherungsvorschriften, Ortsregelung und den Code of Conduct von Attero.
2. Bei einem Verstoß der anderen Vertragspartei gegen die Vorschriften und Anweisungen von Attero ist Attero berechtigt, der anderen Vertragspartei, ihrem Personal und den von ihr eingeschalteten Dritten sofort den Zugang zu verweigern und die Ausführung der Arbeiten sofort einzustellen, oder auch den Vertrag sofort zu kündigen bzw. zu beenden, ohne dass Attero zu irgendeinem Ersatz der sich daraus für die andere Vertragspartei ergebenden und bereits gemachten Kosten verpflichtet ist, und unbeschadet der Attero weiter zustehenden Rechte.
3. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass sie während der und für die Ausführung des Vertrags mit Attero über alle Genehmigungen verfügt, die behördlicherseits vorgeschrieben sind. Wenn bei der anderen Vertragspartei eine Genehmigung von einer zuständigen Behörde widerrufen oder geändert wird, hat sie Attero hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.
4. Die andere Vertragspartei, ihr Personal und/oder ein von der anderen Vertragspartei eingeschalteter Dritter betritt einen Standort von Attero auf eigenes Risiko.

## 10. Mängelrüge

1. Alle von der anderen Vertragspartei behaupteten Rechte wegen Versäumnisse in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Attero müssen schriftlich, per eingeschriebenen Brief, innerhalb von 10 Werktagen, nachdem die andere Vertragspartei das Versäumnis entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken können, geltend gemacht werden, andernfalls entfallen die Rechte der anderen Vertragspartei.

## 11. Zahlung

1. Rechnungen sind elektronisch in PDF-Format gemäß den Anweisungen von Attero einzureichen. Rechnungen sollen zumindest folgende Daten zu enthalten: die Einkaufsauftragsnummer von Attero, das Liefer- oder Ausführungsdatum, die Menge und Spezifizierung der gelieferten Güter / der geleisteten Dienste, der verrichteten Arbeiten oder der zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte, die Stückpreise, den betreffenden Auslieferungsort. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, hat Attero das Recht, die Rechnung zurückzuschicken.

2. Außer wenn schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat Zahlung durch Attero innerhalb von 60 Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen. Das Rechnungsdatum der anderen Vertragspartei wird nicht früher sein als entweder der Zeitpunkt, zu dem die Sachen abgeliefert worden sind, oder der Zeitpunkt, zu dem der Dienst fertiggestellt wurde. Attero hat das Recht, die Zahlung auszusetzen, wenn Attero einen Mangel in der Lieferung konstatiert.
3. Wenn Zahlung durch Attero innerhalb der gesetzten Frist ausbleibt, hat die andere Vertragspartei, bevor Attero in Verzug gerät, Attero in Verzug zu setzen, wobei Attero eine angemessene Frist geboten wird, ihre Zahlungsverpflichtung doch noch zu erfüllen.
4. Attero ist berechtigt, Beträge, die sie der anderen Vertragspartei schuldet, mit Beträgen zu verrechnen, die sie von der anderen Vertragspartei zu fordern hat. Eine Zahlung durch Attero beinhaltet in keinerlei Weise einen Rechtsverzicht.
5. Attero ist berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen der anderen Vertragspartei aufgrund des Vertrags ein unbedingte und unwiderrufliche finanzielle Sicherstellung einem für Attero akzeptablen Finanzinstitut zu verlangen. Die Kosten der finanziellen Sicherstellung gehen auf Rechnung der anderen Vertragspartei.
6. Ein Anspruch auf Vergütung entfällt, soweit die andere Vertragspartei Attero die Vergütung nicht innerhalb eines Jahres nach dem ersten Zeitpunkt, zu dem sie das hätte tun dürfen, in Rechnung gestellt hat.
7. In dem Fall, dass Attero aufgrund der [NL] Mehrwertsteuergesetzgebung wird als 'Selbst-Erbauer' betrachtet wird, findet die 'Verleggingsregeling' (USt.-Verlagerung) Anwendung. Dies beinhaltet, dass die andere Vertragspartei Attero keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen darf. Auf den Rechnungen gibt die andere Vertragspartei an 'BTW verlegd' (USt. verlagert) und die Umsatzsteuer Nummer der betreffenden Unternehmenseinheit von Attero an. Rechnungen, die dem nicht genügen, werden nicht in Behandlung genommen.

## 12. Beendigung

1. Attero ist jederzeit berechtigt, den Vertrag zwischenzeitlich mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Vertragspartei zu kündigen, unter der Voraussetzung, dass ausreichend wichtige Gründe angegeben werden. Ein wichtiger Grund liegt auf jeden Fall bei solchen behördlichen Maßnahmen vor, dass nach Maßgabe von Treu und Glauben eine unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht verlangt werden kann, oder in dem Fall, dass die andere Vertragspartei nicht über die erforderlichen Genehmigungen verfügt. Hierbei gilt, dass Attero gegenüber der anderen Vertragspartei oder einem Dritten nicht irgendeinen Schadensersatz schuldet und ihr zustehende Rechte auf unter anderem Schadensersatz, Bußgelder und Erfüllung behält.
2. Wenn die andere Vertragspartei in der Erfüllung des Vertrags im Verzug ist oder auch nach billigem Ermessen angenommen werden kann, dass sie ihre Verpflichtungen ihr gegenüber nicht mehr erfüllen kann, wie auch in dem Fall, dass in Bezug auf die andere Vertragspartei die Insolvenz beantragt wird oder auch der anderen Vertragspartei Zahlungsaufschub – ob vorläufig oder nicht – gewährt wird, und im Fall der Stilllegung, Liquidation oder Übernahme oder eines damit vergleichbaren Zustands des Unternehmens der anderen Vertragspartei, ist die andere Vertragspartei von Rechts wegen im Verzug, und hat Attero das Recht:
  - den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an die andere Vertragspartei einseitig ganz oder teilweise zu beenden, es sei denn, dass die nicht erfüllende andere Vertragspartei innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nach Eingang der Mitteilung die Verpflichtungen doch noch erfüllt;

- die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen;
- die Ausführung des Vertrags ganz oder teilweise auf Rechnung der anderen Vertragspartei an Dritte aufzutragen. Für dies alles gilt, dass Attero gegenüber der anderen Vertragspartei oder einem Dritten nicht irgendeinen Schadensersatz schuldet und dass sie die ihr zustehenden Rechte auf unter anderem Schadensersatz, Bußgelder und Erfüllung behält. Alle Forderungen, die Attero im Falle der Beendigung des Vertrags gegen die andere Vertragspartei haben sollte, sind sofort und vollumfänglich fällig, zuzüglich der Inkassokosten.

### 13. Höhere Gewalt

1. Attero ist nicht im Verzug, und die andere Vertragspartei hat keinen Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch eine unverschuldete Verletzung der Erfüllung (höhere Gewalt) verhindert wird. Eine unverschuldete Pflichtverletzung liegt unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, vor: im Falle eines Kriegs oder von Feindlichkeiten, Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen, Überschwemmungen oder anderen Naturkatastrophen, nuklearen Katastrophen oder anderen äußeren Katastrophen, Blockaden, Streiks, Betriebsstörungen, Unfällen, Feuer, Be-/Verarbeitungsverbot seitens Behörden oder übermäßigem Arbeitsausfall durch Krankheit.
2. Soweit eine Verletzung der Erfüllung einer Verpflichtung durch die andere Vertragspartei vorliegt, die ihr nicht zugerechnet werden kann (höhere Gewalt), ist diese nicht zur Zahlung eines Bußgelds und/oder zu einem Schadensersatz verpflichtet, unter der Voraussetzung, dass die andere Vertragspartei Attero unverzüglich und schriftlich die Verletzung und deren Ursache, per eingeschriebenen Brief, mitgeteilt hat.
3. In einem in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fall ist Attero berechtigt, ihre Zahlungsverpflichtungen auszusetzen. Wenn die Situation der höheren Gewalt länger als 30 Tage andauert, ist Attero berechtigt, den Vertrag ohne Einschaltung eines Gerichts und ohne irgendein Recht auf Bußgeld und/oder einen Schadensersatz für die andere Vertragspartei ganz oder teilweise aufzulösen.
4. Die Parteien gehen eine Pflicht zum Tätigwerden ein, um im Fall der höheren Gewalt den Schaden soweit möglich zu beschränken.

### 14. Haftung und Freistellung

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, haftet Attero ausschließlich für den von der anderen Vertragspartei erlittenen oder noch zu erleidenden Schaden, wenn dieser Schaden die Folge eines Attero zuzurechnenden Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtung oder einer unerlaubten Handlung ist, unter der Voraussetzung, dass diese Haftung von ihrer Versicherungsgesellschaft gedeckt wird.
2. Sollte Attero in einem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fall haftbar sein und die Versicherungsgesellschaft von Attero keinen Schadensersatz zahlen, oder stellt sich heraus, dass der Schaden nicht gedeckt ist, dann haftet Attero für den Schaden bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,00 pro abgeschlossenem Vertrag.

3. Attero haftet niemals für Betriebs-, Folge- oder andere indirekte Schäden, welche die andere Vertragspartei erleidet oder erleiden wird, darunter entgangener Gewinn und entgangene Einsparungen, außer insoweit der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist.
4. Sollte Attero von der anderen Vertragspartei haftbar gemacht werden, dann kann nur die juristische Entität von Attero, die eine Anfrage oder auch ein Angebot abgegeben hat, oder die juridische Entität, mit der die andere Vertragspartei einen Vertrag geschlossen hat, haftbar gemacht werden.
5. Die andere Vertragspartei hat sich, soweit möglich, voll gegen eventuelle von Attero zu erleidende Schäden infolge eines Versäumnisses in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch die andere Vertragspartei oder durch eine unerlaubte Handlung zu versichern. Die andere Vertragspartei bietet Attero von sich aus sofort beim Eingehen des Vertrags Einsicht in die betreffenden Versicherungspolizen an. Im Falle der Annahme von Arbeiten wird Attero auch für ihre andere(n) Vertragspartei(en) und ihre Subunternehmer eine Construction All Risk (CAR) Versicherung (nachher auch als "C.A.R." bezeichnet) abschließen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die andere Vertragspartei haftet gegenüber Attero voll für alle (indirekten) Schäden, darunter Betriebsschäden, die (Personal von) Attero, Dritten oder Eigentümern von (Personal von) Attero zugefügt wurden, welche Schäden von (Personal von) der anderen Vertragspartei, einem von dieser anderen Vertragspartei eingeschalteten Dritten und/oder durch von ihr verwendetes Material verursacht wurde. Versicherung durch die andere Vertragspartei führt weder zu einer Einschränkung ihrer Haftung noch zu Mithaftung von Attero.
7. Die andere Vertragspartei stellt Attero, ihre Arbeitnehmer und andere von Attero eingeschaltete (juristische) Personen gegen alle Ansprüche Dritter auf Ersatz von Schäden, die sich aus Verträgen und/oder Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften ergeben, frei, außer wenn der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Attero, ihrer Arbeitnehmer und anderer von Attero eingeschalteter (juristischer) Personen zuzuschreiben ist.

## 15. Geheimhaltung

1. Die andere Vertragspartei wie auch ihr Personal und die von ihr eingeschalteten Dritten halten alle Informationen geheim, die sie, ob direkt oder indirekt, von oder über Attero kennt oder auch kennengelernt hat, und von denen feststeht, dass sie vertraulicher Art sind, oder auch deren Vertraulichkeit sie nach billigem Ermessen erkennen müssen. Diese Verpflichtung gilt nicht - die betreffende Beweislast ruht auf der anderen Vertragspartei – in Bezug auf Informationen:
  - die der anderen Vertragspartei bereits bekannt sind, außer wenn diese Informationen unter Geheimhaltung verschafft wurden;
  - die unabhängig von der diese Informationen verschaffenden Partei von der diese Informationen empfangenden Partei rechtmäßig gesammelt wurden;
  - die auf gerichtlichen Befehl veröffentlicht werden müssen;
  - für die die Parteien schriftlich vereinbaren, dass sie nicht unter die Geheimhaltung fallen;
  - die beim Publikum bekannt sind.
2. Die Erstellung von Kopien von Unterlagen anders als für die Ausführung der Arbeiten ist nicht gestattet, es sei denn, dass Attero dazu jedes Mal eine vorhergehende schriftliche Genehmigung erteilt hat.

3. Die andere Vertragspartei wird Attero am Ende bzw. bei Beendigung des Vertrags und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen nach einer Aufforderung dazu von Attero alle in diesem Artikel gemeinten Informationen zurückschicken.
4. Bei Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung schuldet die andere Vertragspartei Attero ein Bußgeld in Höhe von Euro 25.000,- pro Ereignis. Darüber hinaus hat Attero ein Recht auf Ersatz des von ihr erlittenen Schadens durch die andere Vertragspartei.
5. Die andere Vertragspartei darf niemals Sachen und/oder Dienste, die gemeinsam mit Attero entwickelt wurden, ohne schriftliche Genehmigung von Attero für Dritte verwenden.
6. Die andere Vertragspartei darf ohne vorangehende schriftliche Genehmigung von Attero in keinerlei Weise die Ausführung des Vertrags veröffentlichen.

## 16. Eigentumsrechte

1. Die andere Vertragspartei wird sich der Verletzung von (geistigen und industriellen) Eigentumsrechten oder anderen Rechten von Attero enthalten.
2. Alle Rechte in Bezug auf Dienste und Sachen, inklusive Materialien und Bestandteile, die Attero für die Ausführung des Vertrags zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Attero.
3. Die andere Vertragspartei überträgt, zugleich mit deren Herausgabe, alle Attero verschafften Beratungen, vorgeschlagenen Ausführungsarten, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Skizzen und dergleichen, in welcher Form auch immer, inklusive eventueller anderer Urheberrechte oder anderer industrieller und geistiger Eigentumsrechte an denselben, unentgeltlich an Attero.
4. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass die Nutzung von Diensten, Sachen oder Hilfsmitteln, darunter Weiterverkauf, keine Verletzung von (industriellen und geistigen) Dritten ergibt.

## 17. Unterauftragsvergabe

1. Für Subunternehmer und von der anderen Vertragspartei eingeschaltete Dritte steht die andere Vertragspartei ein wie für ihr eigenes Tun oder Unterlassen. Die andere Vertragspartei steht dafür ein, dass Attero ihre Befugnisse aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Subunternehmer und/oder Dritten direkt ausüben kann, unbeschadet des Rechts von Attero, Erfüllung von der anderen Vertragspartei zu fordern. Attero ist niemals für die von Subunternehmern oder auch von von Subunternehmern eingeschalteten Dritten verursachten Schäden verantwortlich.
2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, Subunternehmer oder von ihr eingeschaltete Dritte von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den zugehörigen Vorschriften Kenntnis nehmen zu lassen.
3. Attero ist jederzeit berechtigt, bei der Ausführung von Arbeiten, Diensten oder auch der Lieferung von Sachen Dritte einzuschalten. Dritte sind für ihr eigenes Tun und Unterlassen verantwortlich.
4. Die andere Vertragspartei hat gegenüber Attero dafür einzustehen, dass sie sowohl in Bezug auf

ihr eigenes Personal wie auch auf das Personal der von ihr eingeschalteten Subunternehmer die Registrierungsanforderungen für nicht-niederländische Arbeitnehmer erfüllt, wie dies alles im Zuwanderungsgesetz und dem Gesetz über Arbeitsbedingungen für entsandte Arbeitnehmer in der Europäischen Union geregelt ist. Wenn Attero Geldstrafen und/oder andere betreffende Kosten auferlegt werden oder wenn sie mit anderen Haftbarmachungen Dritter konfrontiert wird, die auf die andere Vertragspartei zurückzuführen sind, ist die andere Vertragspartei verpflichtet, Attero diesen Betrag zu zahlen, bzw. hat Attero ein Recht auf jede Form der Verrechnung.

## 18. Übernahme

1. Attero ist jederzeit berechtigt, das sich aus dem Vertrag ergebende Rechtsverhältnis einem Dritten zu übertragen, wofür die andere Vertragspartei bereits jetzt für den dann eintretenden Fall ihre Genehmigung erteilt.
2. Es ist der anderen Vertragspartei ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Attero nicht gestattet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Attero, ihre Forderungen gegen Attero oder ihr Rechtsverhältnis mit Attero einem Dritten zu übertragen.
3. Es ist der anderen Vertragspartei ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Attero nicht gestattet, die Kontrolle über ihr Unternehmen bzw. die Geschäftsanteile ihres Unternehmens einem Dritten zu übertragen. Eine Genehmigung wird nicht aus unberechtigten Gründen verweigert werden.

## 19. Personal

1. Die andere Vertragspartei hat dafür zu sorgen, dass das Personal, das sie einsetzt, ob Leihpersonal oder nicht, bei der Ausführung des Vertrags alle von Attero gestellten Anforderungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, den allgemeinen Anforderungen der Fachkundigkeit und Fachkompetenz entspricht. Attero ist berechtigt, Austausch des Personals zu verlangen, wenn es nach ihrem angemessenen Urteil nicht den gestellten Anforderungen entspricht.
2. Die andere Vertragspartei wird den Mitarbeiter innerhalb einer angemessenen Frist ersetzen, ohne dass dies für Attero aus welchem Grund auch immer zu höheren Kosten führt. Bei jedem Ersatz des von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten eingesetzten Mitarbeiters wird ein ersetzender Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden müssen, der was seine Fachkompetenz, sein Ausbildungsniveau und seine Erfahrung minimal vom gleichen Niveau wie der ursprünglich eingesetzte Mitarbeiter ist. Wenn die andere Vertragspartei nicht bereit oder imstande ist, dieser Aufforderung zu genügen, hat Attero das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne dass die andere Vertragspartei ein Recht auf irgendeinen Schadensersatz hat.
3. Die andere Vertragspartei wird den/die zur Verfügung gestellten eingesetzten Mitarbeiter nur selten und nach vorher erhaltener schriftlicher Genehmigung von Attero zeitweilig oder definitiv ersetzen. Attero wird ihre Genehmigung nicht aus unberechtigten Gründen verweigern. Die geltenden [Stunden]Tarife werden bei Ersatz nicht erhöht. Einarbeitungskosten für ersetzende Mitarbeiter werden Attero von der anderen Vertragspartei nicht in Rechnung gestellt werden können.

4. Die andere Vertragspartei wie auch das von ihr eingesetzte Personal sind verantwortlich und haften für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und Bestimmungen, wie sie unter anderem [jedoch nicht ausschließlich] festgestellt sind in:
  - dem [NL] Arbeitsschutzgesetz und allen sich daraus ergebenden und/oder damit zusammenhängenden Erlassen;
  - den AI-Merkblättern des [NL] Gewerbeaufsichtsamts;
  - den Sicherheitsregeln und/oder Sicherheitsvorschriften von Attero.
5. Die andere Vertragspartei wird für die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen in Bezug auf von ihr eingesetzte Arbeitskräfte sorgen. Die andere Vertragspartei verschafft Attero von sich aus vor dem Anfang der Arbeiten der Beteiligten eine Kopie der erforderlichen Genehmigungen.
6. Für den zur Verfügung gestellten eingesetzten Mitarbeiter der anderen Vertragspartei, der nicht die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
  - eine EU-Arbeitskraft, die nicht in den Niederlanden steuerpflichtig ist, muss über eine E-101-Bescheinigung verfügen, die auf den Namen der anderen Vertragspartei und für Attero ausgestellt wurde. Es muss Attero eine Kopie der gültigen E-101-Bescheinigung übergeben werden.
  - eine nicht-EU-Arbeitskraft muss über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügen, in der angegeben ist, dass die betreffende Arbeitskraft in der Weise wie sie vom Gesetz, wie unter anderem dem Zuwanderungsgesetz vorgeschrieben ist, Arbeit verrichten darf. Es muss Attero eine Kopie der gültigen Aufenthaltsgenehmigung übergeben werden.
  - eine nicht-EU-Arbeitskraft muss über einen gültigen Personalausweis verfügen. Es muss Attero eine Kopie des gültigen Personalausweises übergeben werden.
  - Nicht-EU-Arbeitskräfte und Arbeitskräfte aus EWR-Ländern müssen über einen gültigen Personalausweis, eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Es muss Attero eine Kopie der betreffenden Dokumente übergeben werden.
7. Wenn und insoweit dies Anwendung findend, findet das [niederländische] sogenannte Kettenhaftungsgesetz Anwendung auf den Vertrag, und hat die andere Vertragspartei alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## 20. Sonstige Bestimmungen

1. Bei neuen oder geänderten [behördlichen] Vorschriften ist Attero berechtigt, die Anfrage und/oder den Vertrag dementsprechend zu ändern.
2. Andere als in Absatz 1 dieses Artikels genannte Änderungen erfolgen nicht ohne ein von den Parteien unterzeichnetes Schreiben.
3. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Von den Parteien wird angenommen, dass sie im Nachhinein eine schon rechtsgültige Bestimmung vereinbaren, die dem Inhalt und dem Zweck nach möglichst genau der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung entspricht.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache erstellt und ins Englische und Deutsche übersetzt. Bei Unklarheit und einem Unterschied in der Interpretation und/oder Auslegung dieser Bedingungen entscheidet jederzeit der niederländische Text.

## 21. Streitigkeiten

1. Eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, werden nach niederländischen Recht beurteilt werden. Der Wiener Kaufvertrag wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Außer wenn in einem Vertrag etwas anderes bestimmt wurde, werden eventuelle Streitigkeiten ausschließlich dem zuständigen Richter innerhalb des Arrondissements Oost-Brabant in 's-Hertogenbosch vorgelegt, es sei denn, dass der Amtsrichter des Wohnsitzes des Geladenen örtlich und sachlich zuständig ist, von der Streitigkeit Kenntnis zu nehmen.

## Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Lieferung von Sachen

### 22. Lieferung Güter

1. Lieferung durch die andere Vertragspartei erfolgt DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2010) am vereinbarten Ort, pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt und innerhalb der vereinbarten Frist. Vereinbarte Fristen für die Ausführung sind Endfristen, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.
2. Bei nicht-rechtzeitiger Lieferung ist die andere Vertragspartei ohne nähere Inverzugsetzung im Verzug. Sobald die andere Vertragspartei weiß oder wissen sollte, dass die Lieferung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen wird, schickt sie sofort eine mit Gründen versehene schriftliche Nachricht darüber an Attero. Dies lässt die eventuellen Folgen der Lieferzeitüberschreitung aufgrund des Vertrags, dieser Einkaufsbedingungen oder gesetzlicher Bestimmungen unberührt.
3. Unter Lieferung wird auch Lieferung aller zugehörigen Hilfsmittel und aller zugehörigen Dokumentation verstanden, wie Testzertifikate, Zeichnungen (in DWG-Format, AutoCad Zeichnungen 2D und 3D), Qualitäts-, Prüf- und Garantiezertifikate, Instandhaltungshefte und Bedienungsanweisungen mit Benutzerhandbüchern verstanden.
4. Wenn Attero die andere Vertragspartei bittet, die Lieferung von Sachen aufzuschieben, wird die andere Vertragspartei die Sachen solide verpacken und erkennbar als für Attero bestimmt lagern, alle angemessenen Maßnahmen treffen, um Rückgang in der Qualität vorzubeugen, die Sachen sichern und zu einer schriftlich näher zu vereinbarenden Vergütung versichern. Attero gerät auf keinen Fall in Verzug.
5. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, ist die anderen Vertragspartei nicht zu Teillieferungen von Sachen berechtigt. Attero hat das Recht, Teillieferungen, die nicht vereinbart wurden, auf Rechnung und Gefahr der anderen Vertragspartei zurückzuschicken. Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, hat die andere Vertragspartei die von Attero spezifizierten Mengen zu jedem von Attero erbetenen Zeitpunkt zu liefern.

### 23. Transport und Verpackung

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart wurde, ist die andere Vertragspartei für den Transport gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und Haftungen verantwortlich. Darüber hinaus hat sie für alle erforderlichen Transportdokumente zu sorgen.
2. Wenn die andere Vertragspartei für die Ausführung irgendeines mit Attero geschlossenen Vertrags Fahrzeuge und/oder Container verwendet oder auch zur Verfügung stellt, gewährleistet die andere Vertragspartei, dass diese Fahrzeuge und/oder Container alle dazu gestellten (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. Darüber hinaus wird die andere Vertragspartei die Fahrzeuge während des Vertrags für gesetzliche Haftung und gegen alle (sonstigen) auftretenden Risiken versichert halten.
3. Soweit dies Anwendung findet, hat die andere Vertragspartei auf ihre Rechnung und Gefahr für Beladung ihres Fahrzeugs gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und Haftungen zu sorgen.

4. Die andere Vertragspartei hat auf ihre Rechnung und Gefahr für eine taugliche Verpackung der/des von ihr zu transportierenden oder auch zu versendenden Güter, Sachen, Abfallstoffe und Bau- und Kraftstoffe, Düngemittel und/oder Komposts zu sorgen. In Bezug auf gefährliche Abfallstoffe und Güter mit gefährlichen Eigenschaften wird die andere Vertragspartei alle benötigten Fürsorgemaßnahmen treffen und beachten, darunter auch, jedoch nicht nur, die Verwendung der richtigen (Verpackungs)Materialien, Etikettierung/Identifikation und die Verschaffung von Benutzerinformationen.
5. Die andere Vertragspartei hat die zu liefernden Sachen mit einer deutlich sichtbaren Packliste und/oder einer Rechnungskopie zu versehen, auf denen zumindest angegeben sind: Name, Adresse der anderen Vertragspartei, Standort des Absenders, Auftragsnummer, Nettogewicht, Herkunftsland, Rechnungswert der Lieferung, USt.-Nummer der anderen Vertragspartei, Statistiknummer, Art des Transports und Auslieferungsstandort.
6. Die andere Vertragspartei haftet für alle Schäden, die durch untaugliche Verpackung von Sachen oder im Zusammenhang damit entstehen, und stellt Attero gegen eventuelle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung der (zur Verfügung gestellten) Fahrzeuge frei.

## Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf die Leistung von Diensten

### 24. Vorbereitung und Ausführung des Diensts

1. Die andere Vertragspartei steht dafür ein, dass der Dienst gemäß den allgemeinen Anforderungen des fachmännischen Könnens und der Fachkompetenz, gemäß den sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen und allen dazu gehörigen Vorschriften und Dokumenten wie auch Anweisungen von Attero vorbereitet und ausgeführt wird, in einer solchen Weise, dass der Dienst zum vereinbarten Ergebnis führt.
2. Die andere Vertragspartei hat Attero einen Zeitplan für die Ausführung des Diensts vorzulegen, der von Attero dann zu genehmigen ist. Die andere Vertragspartei berichtet monatlich über die Ausführung des Diensts was den Zeitaufwand und die Tätigkeiten betrifft, und weiter am Ende des Diensts über die erzielten Ergebnisse, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart wurde.
3. Wenn die Ausführung des Vertrags dann nicht gemäß dem Zeitplan verläuft, hat die andere Vertragspartei Attero darüber so bald wie möglich zu informieren und Vorschläge zu machen, um Stagnation zu vermeiden oder auch zu beschränken. Im Falle der Dringlichkeit für Attero und wenn Beseitigung der Probleme nicht innerhalb der gesetzten Frist absehbar ist, ist Attero berechtigt, auf Kosten der anderen Vertragspartei einen Dritten einzuschalten. Dies entlässt die andere Vertragspartei nicht aus der weiteren Erfüllung des Vertrags.
4. Die von oder wegen Attero zur Verfügung gestellten Mittel, darunter, jedoch nicht darauf beschränkt, Karten, Sicherheitsmittel, Handys, bleiben Eigentum von Attero und sind sofort nach der Beendigung des Diensts abzugeben.
5. Wenn während der Ausführung des Vertrags eine interne Ausbildung des/der eingesetzten Mitarbeiter(s) durch Attero vorliegt, dann wird, wenn die andere Vertragspartei den Vertrag vorzeitig beendet, Attero hierfür einen Ersatz empfangen, der minimal dem Betrag der Ausbildungskosten und den direkt damit einhergehenden Unkosten entspricht.
6. Der Dienst wird gemäß der im Vertrag angegebenen Dauer ausgeführt. Wird der Dienst zu einem früheren Zeitpunkt vollendet, dann wird die andere Vertragspartei Attero darüber unverzüglich informieren.

### 25. Lieferung/Abnahme Dienste

1. In dem Moment, in dem alle dazu im Vertrag gestellten Bedingungen erfüllt worden sind, wird die andere Vertragspartei sich schriftlich mit dem Antrag auf Abnahme der Dienste an Attero wenden. Dann wird die Lieferung/Abnahme erfolgen, wenn Attero meint, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Bedingungen erfüllt sind. Attero wird der anderen Vertragspartei hierüber schriftlich berichten.

### 26. Regelung Haftung Entleiher

1. Die andere Vertragspartei muss über die Zertifizierung NEN 4400-1 (einheimische Entleiher) oder NEN 4400-2 (ausländische Entleiher) verfügen und muss als solcher im Register der Stichting Normering Arbeid (SNA) eingetragen sein. Attero checkt diese Eintragung auf [www.normeringarbeid.nl](http://www.normeringarbeid.nl). Wenn eine derartige Eintragung fehlt, endet ein Vertrag zwischen Attero und der anderen Vertragspartei sofort.

2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, zu jeder Rechnung für die von ihr erbrachten Leistung(en) Attero eine Übersicht der gearbeiteten Stunden vorzulegen, die der (den) in Rechnung gestellten Leistung(en) entspricht.
3. Soweit dies Anwendung findet, bietet die andere Vertragspartei Attero die Gelegenheit, die Daten der originalen Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis der von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Mitarbeiter, die gemäß dem Gesetz und den Vorschriften erforderlich sind, vor dem Anfang der Arbeiten dieser Mitarbeiter für ihre Administration zu übernehmen.
4. Attero hat das Recht, jedem von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Mitarbeiter den Zugang zur Arbeit zu verweigern, wenn der betreffende Mitarbeiter nicht vor dem Anfang der Arbeiten auf die vorgeschriebene Weise identifiziert ist oder auch relevante Zertifikate und Diplome übergeben wurden und – soweit Anwendung findend – dessen Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wurde. Für diese Identifizierung bieten die andere Vertragspartei und der von ihr haar zur Verfügung gestellte Mitarbeiter Attero die Gelegenheit, um vom originalen Ausweis des Mitarbeiters die Daten, die vom Finanzamt zur Feststellung der Identität erfordert werden, für ihre Administration zu übernehmen.
5. Zum 1. April 2016 ist die Regelung des 'Gesetzes über die Deregulierung der Beurteilung der Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeziehungen' (Wet deregulering beoordeling arbeidsrelaties [DBA])' in Kraft getreten. Die andere Vertragspartei gewährleistet, dass, wenn sie Personal für die Ausführung eines mit Attero geschlossenen Vertrags zur Verfügung stellt, die andere Vertragspartei allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften einhält, darunter auch, jedoch nicht nur, die das Gesetz über die Deregulierung der Beurteilung der Arbeitnehmer-Arbeitgeberbeziehungen. Die andere Vertragspartei wird auf Antrag von Attero Attero eine Kopie des (der) mit dem zur Verfügung gestellten Personal geschlossenen Modellvertrags (Modellverträge) zuschicken. Wenn das nicht erfolgt, hat Attero das Recht, den Vertrag bzw. Auftrag zu beenden.
6. Wenn die andere Vertragspartei zurechenbar in der Erfüllung der in diesen Artikel aufgenommenen Bestimmungen im Verzug ist, haftet die andere Vertragspartei voll für alle Schäden, die Attero infolgedessen erleidet. Die andere Vertragspartei stellt Attero gegen alle eventuellen Ansprüche Dritter frei.

## 27. Einzahlungen auf ein G-Konto auf den Namen der anderen Vertragspartei

1. Attero hat das Recht, einen Teil jedes von der anderen Vertragspartei in Rechnung gestellten Betrags auf ein G-Konto auf den Namen der zertifizierten anderen Vertragspartei einzuzahlen. Die Höhe dieses Teils wird wie folgt festgestellt:
  - minimal 30 % des Rechnungsbetrags (inklusive USt.) oder
  - minimal 30 % des Rechnungsbetrags, bei Anwendung der Qualifizierung ‚Selbst-Erbauer‘.
2. In Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 19A.1 unterbleibt die Einzahlung auf das G-Konto, wenn die andere Vertragspartei ein in einem OESO-Land börsennotiertes Unternehmen ist und über eine gültige Bescheinigung gegenüber dem niederländischen Finanzamt verfügt, in der die andere Vertragspartei eine Sicherheit für die von ihr geschuldete Lohnsteuer und USt. stellt. Die andere Vertragspartei ermöglicht es Attero, eine Kopie der originalen und gültigen Bescheinigung der Stellung der Sicherheit anzufertigen.
3. In den in Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 gemeinten Fällen ist die andere Vertragspartei verpflichtet, eine Rechnung anzubieten, die den Anforderungen entspricht, die Artikel 35 und weiter das [NL] Umsatzsteuergesetz an die Rechnung stellt, und auf der angegeben sind:
  - die Nummer oder das Kennzeichen, soweit vorhanden, des Vertrags, auf den die Rechnung Bezug hat;
  - der Zeitraum oder die Zeiträume, in dem/denen die in Rechnung gestellte(n) Leistung (Leistungen) erbracht wurden.

